

Allgemeine Teilnahmebedingungen [ATB] General Terms and Conditions of Participation [GTCOP]

1. Allgemeines und Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für alle Veranstaltungen und Messen der Münchner Mineralientage Fachmesse GmbH.

THE MUNICH SHOW, MINERALIENTAGE MÜNCHEN [im Folgenden »TMS« genannt]

Tisinstr. 7c, D-82041 Oberhaching
Postfach 1361, D-82034 Oberhaching
Telefon +49 .89 .6 13 47 11, Telefax +49 .89 .6 13 54 00
E-Mail: info@munichshow.com Internet: www.munichshow.com

Entgegenstehende oder von diesen Teilnahmebedingungen der TMS abweichende Bedingungen des Ausstellers und Teilnehmers erkennt TMS nicht an, es sei denn TMS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Teilnahmebedingungen der TMS gelten auch dann, wenn TMS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Teilnahmebedingungen der TMS abweichende Bedingungen des Ausstellers und Teilnehmers den Vertrag vorbehaltlos ausführt.

Bei den Veranstaltungen und Messen von TMS handelt es sich insbesondere um die nachfolgend genannten:

THE MUNICH SHOW, MINERALIENTAGE MÜNCHEN

Deutsche Geo-Fachmesse [GEOFA] und internationale Verkaufsausstellung [BÖRSE] für Mineralien, Edelsteine, Schmuck, Fossilien, Geo-Geräte und Zubehör.

GEMWORLD MUNICH und GEMWORLD PROFESSIONAL [GEMPRO]

Internationale Verkaufsausstellung für Schmuck, Edelsteine, Uhren und Zubehör.

2. Ausstellungsziel

TMS bietet als internationale Fachmesse und Verkaufsausstellung allen Mineralien- und Fossilien Sammlern, Goldschmieden, Schmuckdesignern, Juwelieren, Museen, Fachhändlern, Vertretern verwandter Berufszweige und Zubehörlieferanten die Gelegenheit zu umfassender Information, Kauf, Verkauf und Tausch.

3. Veranstaltungsort, Termin, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messe München International, Halle A6/A5/A4/B6/B5
Öffnungszeiten: Freitag 26. Oktober 2018 bis Sonntag 28. Oktober 2018 von 09.00-18.00 Uhr
Zutritt: Freitag 26. Oktober 2018 Fachbesucher mit Gewerbenachweis, Registrierung erforderlich
Samstag 27. Oktober 2018 und Sonntag 28. Oktober 2018 öffentlich
[ausgenommen GEMPRO Fachbesucher mit Gewerbenachweis, Registrierung erforderlich]

4. Warenangebot

Mineralien, Fossilien, Rohsteine, Rohedelsteine, Meteoriten, Edelsteine, Halbedelsteine, geschl. Sammlersteine, Schmuck mit Steinen, Ketten & Strangwaren, Unikat- und Design-Schmuck mit Echtsteinen, Schmuckzubehör, Werbe- und Geschenkartikel aus Stein, Conchylien, Muscheln, Korallen, Maschinen, Geo-Geräte, Fachliteratur und Sammlerzubehör.

Auf die Einhaltung artenschutzrechtlicher Bestimmungen und Bereithaltung ggf. erforderlicher Vermarktungspapiere wird hingewiesen.

Alle Waren sind mit Namen, Fundort und Endpreis inklusive MwSt. in EURO zu beschriften (eventuell Nummer mit Preisliste); die Angaben »Messepreis« oder »Messerabatt« sind nicht zulässig. Unverkäufliche oder schon verkaufte Stücke sind als solche besonders zu kennzeichnen, ebenso bestrahlte Mineralien, reparierte Stufen, Nachprägungen von Fossilien und künstliche Produkte. Gefärbte, montierte oder zusammengeklebte Stufen sind nicht zugelassen.

5. Ausstellungsstände

Es können Ausstellungstische, Ausstellungskabinen, Komplettstände oder Standflächen angemietet werden. Die Anmietung der Ausstellungsstände ist nur für die Gesamtdauer möglich. Jeder Stand wird von TMS mit Standnummer und Inhaberbezeichnung versehen.

5.1 Tische: Reihe, Eingang, Kopf

Mindestlänge 3 m, Kopftisch 5 m. Preise zuzüglich MwSt. siehe Anmeldeformular, zuzüglich Stromanschluss (maximal 3 kW), Energie-Verbrauch und Zusatzkosten. Die Tischauflage (Achtung: Kippgefahr, bitte achten Sie auf die Stabilität und Standfestigkeit!) ist 100 cm breit. Eine geeignete Tischabdeckung sowie Vorder- und Rückfrontverkleidung bis zum Boden (abgehängtes Tuch) werden als Mindestbeitrag zu einem sauberen Ausstellungsbild angesehen. Dekorative Tischaufbauten sind erwünscht. Maximalhöhe 2 m. Für ausreichende Beleuchtung sorgt der Aussteller unter strikter Beachtung der VDE-Bestimmungen selbst, Verteilersteckdosen und Verlängerungen sind mitzubringen.

5.2 Wandtisch: Reihe, Ecke, Kopf

Doppel-Tischreihe vor stabiler Messe-Trennwand (Höhe 2,50 m); Tischbreite: Frontseite 1,00 m, Wandseite 0,50 m. Reihen- und Eckwandtisch minimum 5 m, Kopfwandtisch minimum 10 m (ab 3 kW inklusive Erdung), sonst wie 5.1.

5.3 Standflächen ohne Begrenzungswände/-blende

Für Einbau von Reihen-, Eck-, Kopf- und Block-Fertigständen. Regeltiefe 3 m, Mindestgröße 9 m², Preise zuzüglich MwSt. siehe Anmeldeformular, zuzüglich Stromanschluss (ab 3 kW inklusive Erdung) sowie Energie-Verbrauch und Zusatzkosten.

5.4 Koje: Reihe, Ecke, Kopf

Messekoje inklusive Begrenzungswände (Höhe 2,50 m), ohne Blende, Regeltiefe 3 m, Größe 9 -15 m². Preise inklusive Bereitstellung von Biertischen (220 x 50 x 80 cm) und Bierbänken (220 x 25 x 40 cm) siehe Punkt 5.7. Sonst wie 5.3.

5.5 Kabine: Reihe, Ecke, Kopf

Messekabine inklusive Begrenzungswände (Höhe 2,50 m) und Blende (Breite 0,40 m), Regeltiefe 4 m, Größe ab 16 m². Preise inklusive Bereitstellung von Biertischen (220 x 50 x 80 cm) und Bierbänken (220 x 25 x 40 cm) siehe Punkt 5.7. Sonst wie 5.3.

5.6 Komplettstand (Reihen- oder Eckstand)

Paketstand inklusive Zusatzleistungen (Vitrinen, Möbel, Beleuchtung, Beschriftung, Stromanschluss) entsprechend dem Anmeldeformular. Die Zusatzleistungen variieren je nach Größe (9 m², 12 m² oder 15 m²) und Typ (Reihe TV, Reihe EV, Ecke TV oder Ecke EV) des jeweiligen Pakets. Details siehe Anmeldeformular, Preise inklusive Stromanschluss und Verbrauch und PR-Beitrag (zuzüglich MwSt.).

5.7 Kontingent Biertische und Bierbänke für Kojen und Kabinen

Kojen und Kabinen werden mit einem Grundkontingent von Biertischen und Bierbänken ausgestattet. Weitere Tische und Bänke können kostenpflichtig über das Bestellformular: »Standzubehör« bestellt werden.

Standgröße	Biertische	Bierbänke
9 bis 11 m ²	2	1
12 bis 15 m ²	3	2
16 bis 20 m ²	4	3
> 24 m ²	5	4

5.8 Staffelpreis für Großkabinen

Ab 24 m² auf jeden weiteren m² 20 % Nachlass.

5.9 PR-Beitrag

Für die Unterstützung nationaler und internationaler Fachverbände erhebt der Veranstalter, gesondert berechnet, einen PR-Beitrag in Höhe von 1,-€ zuzüglich MwSt. pro m².

6. Anmeldung

6.1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt unter Verwendung und mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung des anhängenden Vordrucks, der an die Münchner Mineralientage Fachmesse GmbH, Postfach 1361, D-82034 Oberhaching, zu richten ist. Mit der schriftlichen Anmeldung erkennt der Aussteller auch die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der TMS als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Die Anmeldung gilt als Angebot im Sinne des § 145 BGB.

Anmeldeschluss ist der 30. April 2018

6.2 Anmeldebestätigung

Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne von 7.1.

6.3 Ausstellergemeinschaft

Aussteller können eine Ausstellergemeinschaft bilden. Pro Stand ist eine Kooperation von max. zwei Beteiligten möglich. Die Veranstaltungsleitung behält sich vor, hierfür gesondert Gebühren zu berechnen. Der Mitaussteller ist verpflichtet, die Anmeldung ebenfalls in Schriftform fristgerecht (siehe 6.1) einzureichen.

7. Zulassung und Standzuteilung

7.1 Zulassung

Über die Zulassung der Aussteller, der Ausstellungsgüter sowie den Ausstellungsstand entscheidet die Veranstaltungsleitung. Die Zuteilung der Messestände erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächenkapazität sowie der Struktur der Veranstaltung. Besondere Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung oder Platzierungswünsche besteht nicht. Ein Konkurrenzausschlusswunsch ist generell nicht zulässig. Anmeldungen können ohne Begründung durch die Veranstaltungsleitung abgelehnt werden. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Eine Standerweiterung oder ggf. Standreduzierung auf Grund besonderer Umstände behält sich die Veranstaltungsleitung ausdrücklich vor.

7.2 Mietvertrag

Der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und TMS kommt mit der Übersendung der Standbestätigung und/oder Rechnung (Zulassung) inkl. Hallenplan und Standnummer an den Aussteller rechtsverbindlich zustande. Die Zulassung ist Annahmestätigung im Sinne des § 146 ff BGB. In die Anmeldung zusätzlich aufgenommene Vorbehalte (z.B. Platzierung/Nachbarn) oder Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Weicht der Inhalt der Standbestätigung von dem Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Exponate dürfen nicht ausgestellt werden. Ungenügend ausgezeichnete oder beschriftete und nicht genehmigte Exponate können von der Ausstellungsleitung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt werden.

8. Zahlungsbedingungen

Alle von TMS berechneten Beträge sind nach Erhalt der Rechnung sofort fällig. Die Standmiete ist in Höhe von 50% sofort fällig, der Restbetrag ist zahlbar bis spätestens 01.10.2018. Sämtliche Zahlungen per Überweisung sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer spesenfrei in EURO auf das Konto:

»Münchner Mineralientage« bei Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg, IBAN: DE27702501500028320265 (BIC: BYLADEM1KMS) zu bezahlen.

Bei Zahlungen mittels Lastschrift (nur möglich, wenn es sich um ein Konto in Deutschland handelt), internetbasierte Zahlungsmittel wie PayPal oder Kreditkarten (VISA, MasterCard, American Express) wird eine Servicegebühr von 3% berechnet.

8.1 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden aus der Restschuld die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 I, II BGB fällig. Beanstandungen der Rechnung können nur innerhalb von 14 Tagen berücksichtigt werden. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an dem eingebrachten Ausstellungsgut das Vermieter-Pfandrecht zu.

8.2 Vorauszahlung

Mit der Rücksendung der Anmeldeunterlagen durch den Aussteller wird bei der TMS umgehend eine Bestellung erzeugt. Anschließend hat der Aussteller die Möglichkeit, auf Grundlage der Bestellung eine Vorauszahlung zu folgenden Sonderkonditionen zu leisten: Überweisung von 100 % der Standmiete mit Abzug von 3 % Skonto (vom Nettobetrag). Die Möglichkeit der Vorauszahlung endet am 30.04.2018. Die Vorauszahlung stellt keine Garantie oder Zusage zur Zulassung dar und ersetzt nicht die Zulassung nach Ziff. 7.1 durch TMS. Weicht die zugeteilte Standart/Standgröße von der Bestellung ab, erfolgt seitens des Veranstalters eine Rückerstattung bzw. Nachberechnung an den Aussteller. Bei der Nachberechnung finden die Sonderkonditionen keine Anwendung.

9. Umsatzbesteuerung

Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen sind als Grundstücksleistungen zu bewerten und damit am Ort des Grundstücks umsatzsteuerbar. Für Messen und Ausstellungen auf deutschen Messeplätzen bedeutet dies, dass diese Leistungen der deutschen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % unterliegen.

9.1 Veranstaltungsleistung/Reverse Charge Verfahren

Eine Veranstaltungsleistung liegt vor, wenn mit dem Aussteller (der ein Unternehmer sein muss) neben der Standmiete mindestens drei weitere Leistungen aus dem Katalog des Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE; Ziff. 3a.4) vereinbart und erbracht werden. Liegt eine Veranstaltungsleistung vor, ist ausländischen Ausstellern eine Rechnung ohne deutsche Umsatzsteuer auszustellen. Zur Feststellung der Unternehmertätigkeit muss der ausländische Aussteller eine in englischer oder deutscher Sprache verfasste und öffentlich beglaubigte Firmenanmeldung vorweisen. Aussteller aus einem EU-Mitgliedsstaat müssen ihre gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben.

Deutsche Aussteller erhalten weiterhin eine Rechnung mit 19 % deutscher Umsatzsteuer.

Alle notwendigen Unterlagen und Informationen sind bis zum Anmeldeschluss (30. April 2018) an den Veranstalter zu übermitteln. Nachträglich eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden und sind damit mit dem derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz von 19 % zu fakturieren.

10. Rücktritt

Die einseitige Vertragsaufhebung durch den Aussteller und/oder ein Rücktritt sind ausgeschlossen. Wird eine Anmeldung vor der Zulassung wieder zurückgezogen, so kann als Bearbeitungsgebühr 10 % der Standmiete berechnet werden. Nach erfolgter Zulassung ist die Vertragsaufhebung nur in besonderen Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung durch TMS möglich. Als Kostenersatz sind mind. 25 % der Standmiete sowie die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Bei Nichterscheinen ist die Standmiete in voller Höhe fällig. Der Antrag auf Vertragsaufhebung aus wichtigem Grund bedarf in jedem Fall der Schriftform.

11. Auf- und Abbau, Betreuung der Ausstellungsplätze

11.1 Aufbau

Mittwoch, 24. Okt. 2018, 12.00–21.00 Uhr, nur Standtechnik (Aufbaufirmen ggf. Sondergenehmigung beantragen); Donnerstag, 25. Okt. 2018, 7.00–18.00 Uhr (Aufbau-Ende). Die Ausstellungshallen sind nur bis Mittwoch 21.00 Uhr und zum Abbau am Sonntag (nach 19.30 Uhr) mit Kfz befahrbar. Über zugeteilte Ausstellungsstände die bis nach dem Aufbau-Ende (Donnerstag, 25.10.2018, 18.00 Uhr) ohne Benachrichtigung unbelegt sind, kann die Veranstaltungsleitung frei verfügen (Siehe 10.). Der betroffene, in Annahmeverzug befindliche Aussteller kann hieraus keinerlei Ansprüche gleich welcher Art – auch nicht Rückerstattung der Miete – gegenüber der TMS geltend machen.

11.2 Vorgezogener Aufbau Dienstag und Mittwoch

Aussteller haben die Möglichkeit, einen vorgezogenen Aufbau für Mittwoch, den 24. Oktober 2018 ab 7.00 Uhr kostenfrei zu beantragen. Dies ist ab einer Standrechnung (netto) von 1.500,- € möglich. Die TMS behält sich vor, Anträge ohne Begründung abzulehnen. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 05. Oktober 2018 via E-Mail: exhibitor@munichshow.com eingegangen sein.

Aussteller haben die Möglichkeit, einen vorgezogenen Aufbau für Dienstag, den 23. Oktober 2018 ab 7.00 Uhr kostenpflichtig zu beantragen. Dies ist ab einer Standrechnung (netto) von 5.000,- € möglich. Als Gebühr werden 200,- € netto fällig. Hierfür erhält der Aussteller 5 gesondert gekennzeichnete Aufbau-Ausweise; nicht benötigte Ausweise sind nicht erstattbar. Weitere Aufbau-Ausweise können kostenpflichtig hinzubestellt werden. Die TMS behält sich vor, Anträge ohne Begründung abzulehnen. Der Antrag bedarf der Schriftform und muss bis spätestens 10. Oktober 2018 via E-Mail: exhibitor@munichshow.com eingegangen sein.

11.3 Betreuung der Ausstellungsstände

Die Aussteller haben während der Messe aus Sicherheitsgründen am 26. und 27. Oktober 2018 nur ab 7.30 Uhr und bis 19.00 Uhr Zutritt zu ihren Ausstellungsständen. Die Reinigung der Plätze obliegt dem Standinhaber und muss täglich vor Beginn der Veranstaltung beendet sein. Während der Öffnungszeiten müssen die Ausstellungsstände ordnungsgemäß ausgestattet, mit den angemeldeten Waren belegt und personell ausreichend besetzt sein, eine Nachlieferung oder Abtransport von Waren ist nur über Handwagen zur Ladezone mit befristeter Ladeerlaubnis (Kautionsregelung) möglich.

11.4 Abbau

Sonntag, 28. Okt. 2018, 18.00–24.00 Uhr und Montag, 29. Okt. 2018, 0.00–6.00 Uhr (Technik). Kfz-Einfahrt ab 19.30 Uhr nach Entfernung der Gangteppiche. Das Räumen und Verlassen der Ausstellungsstände vor Ende der Veranstaltung ist aus organisatorischen und optischen Gründen nicht gestattet. Die Plätze sind sauber aufgeräumt, mit vollständigem Inventar und ohne Leergut zurückzulassen. Bei Zuwiderhandlung wird eine Reinigungs- und Entsorgungspauschale in Höhe von 250,- € netto fällig.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält ein nach Standgröße gestaffeltes Ausweiskontingent. Darüber hinaus benötigte Ausweise können kostenpflichtig erworben werden. Die Ausweise (nicht übertragbar) gelten nur unterzeichnet und in Verbindung mit Reisepass oder Personalausweis.

Tisch	Fläche	Ausweis Anzahl
1–3 m	3 bis 9 m ²	3
4–5 m	4 bis 16 m ²	4
6–8 m	5 bis 24 m ²	5
> 8m	> 24 m ²	6

13. Themenbuch 2018

Das Themenbuch erscheint zum 01.10.2018 mit umfassenden Berichten zu den jährlich wechselnden Sonderschauthemen. Das Themenbuch ist ebenfalls in deutscher und englischer Sprache verfügbar. Preise siehe Bestellformular Anzeigen im Themenbuch. Anzeigen- und Druckunterlagenschluss: 01. August 2018.

14. Sonderschau, Sammlervitrinen

Mit themenbezogenen Sonderausstellungen und Sammlervitrinen bietet TMS auch allen nichtkommerziellen Interessenten die Gelegenheit, an die Öffentlichkeit zu treten. Museen, Institute, Schaubergwerke, Vereine, Künstler und Privatsammler stellen ihre Exponate hierfür unentgeltlich zur Verfügung. Die Sammlervitrinen werden von den Ausstellern selbst gestaltet und bestückt. Die Einbruch-/Diebstahl- sowie die Transportmittelunfall-Versicherung der Exponate in der Sonderschau übernimmt TMS.

Die Abgabe der Exponate erfolgt bei der Sonderschau zu folgenden Zeiten:

Abgabe: Donnerstag, 25. Oktober 2018, 12.00–17.00 Uhr

Rückgabe: Sonntag, 28. Oktober 2018, 18.00–20.00 Uhr

15. Sicherheit, Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen und des angrenzenden Freigeländes übernimmt TMS ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen.

Den Anweisungen des Wachpersonals, insbesondere die Ausweispflicht betreffend, ist unbedingt Folge zu leisten. Die Bewachung der Ausstellungsstände und -güter während der Öffnungszeiten sowie der Auf- und Abbaueiten hat der Aussteller selbst zu übernehmen. Sonderwachen können durch das beauftragte Bewachungsunternehmen gestellt werden. Übernachtungen im Sicherheitsbereich und auf dem gesamten Messegelände München sind nicht gestattet.

16. Haftung

Die Aussteller haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und Einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Sie sind verpflichtet, an ausgestellten Geräten die erforderlichen Schutzeinrichtungen anzubringen.

TMS übernimmt keine wie auch immer geartete Haftung, insbesondere für Beschädigungen und Verluste des Ausstellungsgutes, der Standeinrichtungen sowie für Folgeschäden, es sei denn der Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der TMS, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. TMS haftet insofern nur für Sach- und Personenschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Soweit TMS in diesen Bedingungen Regelungen über Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse, Ausschlussfristen und Verjährungen vorgenommen werden, gelten diese soweit auf Seiten von TMS ein Verschulden vorliegt, nicht für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, vorsätzliche und grob fahrlässige Handlungen, sowie nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

17. Zoll- und Fiskal-Maßnahmen

Für alle zoll- und steuerrechtlichen Verpflichtungen ist jeder Aussteller selbst verantwortlich.

18. Allgemeine Benutzungsregeln

Die Ausstattung und Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers. Das Öffnen der Versorgungsleitungen sowie die Verwendung von farbigem Licht sind strikt untersagt.

Jegliche Werbung, z.B. Plakatieren, Verteilen von Werbematerial, ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Platzes gestattet, akustische Beeinträchtigung von Nachbarausstellern muss unterbleiben. Das Bekleben, Streichen, Tapezieren von Fußböden sowie das Bohren von Dübeln oder Befestigungslöchern ist untersagt. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Das Streichen der Wände und Blenden ist nur nach ordnungsgemäß durchgeführtem Tapezieren mit Raufasertapete gestattet. Sämtliche Installationen (Strom, Wasser, Telefon, etc.) dürfen bis zum Standanschluss nur durch die von der Ausstellungsleitung benannten Firmen ausgeführt werden. Diese Firmen erhalten alle Aufträge durch Vermittlung und mit Zustimmung der Veranstaltungsleitung und erteilen die Rechnung direkt unter Einhaltung der festgesetzten Richtpreise an die Aussteller.

Alle von den Ausstellern verwendeten Geräte und Materialien müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter und nicht von Vertragsfirmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Auflagen bezüglich der Standgestaltung (optisch und technisch) bleiben vorbehalten.

In den Hallen besteht zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten und dem Musterschutz ein allgemeines Fotografierverbot. Ferner gelten die »Technische Richtlinien Neue Messe München« sowie die »Hausordnung der Messe München«.

19. Absage, Verschiebung der Veranstaltung

TMS ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten Gründen oder im Falle höherer Gewalt berechtigt, die Veranstaltung:

- a) zu schließen oder zeitlich wie örtlich zu verschieben, wobei die Aussteller deswegen eine Entlassung aus dem Vertrag oder Mietermäßigung nicht verlangen können.
- b) vor Beginn abzusagen. Muss die Absage innerhalb der letzten drei Monate bis sechs Wochen vor Beginn erfolgen, werden 20 % bzw. innerhalb der letzten sechs Wochen 50 % der Standmieten als Kostenersatz erhoben.

20. Hausrecht

Während der Aufbau-, Lauf- und Abbaueiten der Veranstaltung übt die Veranstaltungsleitung in den zur Verfügung gestellten Teilen der Messe München GmbH das Hausrecht aus.

21. Speicherung von Daten

Der Aussteller erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die TMS personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

22. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der TMS verjähren in sechs Monaten, es sei denn diese beruhen auf einem vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter der TMS, den bei ihr Beschäftigten oder ihrer Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Direktansprüche gegenüber dem vorgenannten Personenkreis. Die Regelungen unter Ziff. 17 bleiben unberührt. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag zu laufen.

23. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München

24. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht.

25. Salvatorische Klausel

Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Zwecke soweit wie möglich entspricht.